

Perspektiven und Eckpunkte der Breitbandförderung für 2011

Vortrag zur Fachtagung

„Die Breitbandinitiative Baden-Württemberg: Erfahrungen, Modelle und
Perspektiven“

24. Februar 2011

Offenau

Ministerialdirigent Hartmut Alker



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Grundsätze der Breitbandförderung

- Unterstützung kommunaler Maßnahmen zur Schaffung einer bedarfsgerechten Breitbandversorgung
- Sicherung und Weiterentwicklung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in ländlich geprägten Ortschaften bzw. im Ländlichen Raum
- Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere des europäischen Beihilferechts
- Einsatz der vorhandenen Mittel zugunsten einer vorausschauenden Breitbandinfrastruktur

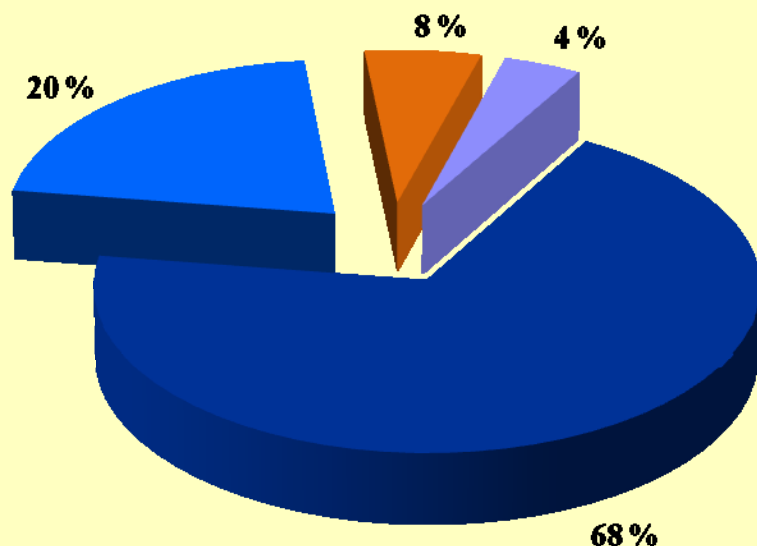


Aktuelle Ausgangslage

- Seit Beginn der Breitbandförderung im April 2008 wurden 472 Anträge mit einem Fördervolumen von rund 36 Mio. Euro bewilligt (Stand Februar 2011).
- Bewilligung von 15 Mio. Euro im 3. Nachtrag zum Landeshaushalt 2011 am 2. Februar 2011 für die Breitbandförderung.
- Verankerung der maßgeblichen Vorschriften zur Breitbandförderung in der ELR-Verwaltungsvorschrift („Richtlinie“).
- Veröffentlichung einer weiteren Ausschreibung steht unmittelbar bevor.



Verteilung der Breitbandförderung nach Förderschienen (Stand Februar 2011)



- **Modellhafte Vorhaben**
(Kommunale Glasfaserinfrastruktur für Gewerbegebiete)
- **Breitbandtrassen**
(Verlegung von Leerrohren)
- **Modellprojekte**
(Projekte mit innovativem, modellhaften Charakter)
- **Netzbetreiberzuschuss**
(Zuwendungen zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rechtsgrundlagen der Förderung

Regelung des Förderverfahrens in der ELR-
Verwaltungsvorschrift („Richtlinie“) und der
Ausschreibung „Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum“

Rechtliche Schranken der Förderung:

- Landesrechtliche Regelungen
- Bundesrechtliche Regelungen
- Europäisches Beihilferecht



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Eckpunkte der Förderung

- Zuwendungsfähige Gebietskulisse:
 - ländlich geprägte Orte
 - Orte im ländlichen Raum (nur gewerblicher Bedarf)
- Bestehen eines sog. weißen Flecks (nächste Seite)
- Fehlende Kompensation aus dem Markt selbst (Marktversagen)
- Förderung des Netzbetreibers mit dem wirtschaftlichsten Angebot durch eine vergaberechtskonforme Auswahl
- Beachtung von wettbewerbsfördernden Vorgaben bei der Beihilfegewährung (z.B. open Access)



Weißer Fleck

Mit der Ausschreibung 2011 wird der weiße Fleck neu definiert. Dieser besteht nun bei:

- fehlender Grundversorgung mit mind. **1 Mbit/s asymmetrisch beim Herunterladen** von **25** Privathaushalten oder **3** im räumlichen Zusammenhang liegende, gewerblich genutzte Anschlüsse, oder
- fehlender erhöhter Versorgung mit mind. **25 Mbit/s asymmetrisch beim Herunterladen** von mind. **3** gewerblich genutzte und im räumlichen Zusammenhang liegenden Anschlüsse, oder
- fehlender erhöhter Versorgung mit mind. **25 Mbit/s symmetrisch** von mind. **3** gewerblich genutzte und im räumlichen Zusammenhang liegende Anschlüsse.



Aktuelle Förderschienen im Überblick

Durch die Ausschreibung 2011 werden gefördert:

- Innovative Modellprojekte,
- Glasfasernetze als Hochgeschwindigkeitsnetze bei erhöhtem gewerblichen Bedarf
- Leerrohrtrassen mit Glasfasereinsatz bei erhöhtem gewerblichen Bedarf
- Leerrohrtrassen ohne Glasfasereinsatz
- Zuwendungen von Gemeinden an Netzbetreiber



Modellprojekt

Ein Modellprojekt ist gekennzeichnet durch

- erst- und einmaliges Vorhaben
- technisch innovativer Charakter
- Vorbildfunktion
- Vorherige Abstimmung mit dem MLR, Ref. 42

Förderung

50% der zuwendungsfähigen Ausgaben nach ELR



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Glasfasernetz als Hochgeschwindigkeitsnetz

Ein Glasfasernetz ist eine

- aus Glasfasern (mind. 144 Fasern) bestehende, leitungsgebundene Vernetzung
- bis zur Grundstücksgrenze**
- von mind. 3 im räumlichen Zusammenhang liegenden, unterversorgten Gewerbebetrieben,
- die ihren Bedarf von mind. 25 Mbit/s symmetrisch plausibel nachweisen.

Siehe auch **Leitfaden 1**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Förderung bei Glasfasernetzen

Glasfaserstrecken werden gefördert mit Festbeträgen von

- 35 €/lkm bei versiegelter Fläche
- 20 €/lkm bei nicht versiegelter Fläche

Nach dem KVZ, soweit die Glasfaserstrecke ohne Neuverlegung von Leerrohren erfolgt:

- 10 €/lkm bei versiegelter Fläche
- 5 €/lkm bei nicht versiegelter Fläche

sowie ggf. 5 €/lkm Zuschlag für schwierige Geologie

oder

- 10 €/lkm bei Mitverlegung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Leerrohrtrassen mit Glasfasereinsatz

Eine Leerrohrtrasse mit Glasfasereinsatz ist

- eine Leerrohrverbindung des Maßes drei- oder mehrfach D-50
- mit einem Glasfasereinsatz von mind. 144 Fasern
- **bis zum Kabelverzweiger**
- zugunsten von mind. 3, im räumlichen Zusammenhang liegenden Gewerbebetriebe,
- die ihren Bedarf von mind. 25 Mbit/s asymmetrisch plausibel nachweisen.

Siehe auch **Leitfaden 2**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Förderung bei Leerrohrtrassen mit Glasfasereinsatz

Leerrohrtrassen mit Glasfasereinzug werden gefördert mit Festbeträgen von

- 35 €/lfm bei versiegelter Fläche
- 20 €/lfm bei nicht versiegelter Fläche
- ggf. 5 €/lfm Zuschlag für schwierige Geologie

oder

- 10 €/lfm bei Mitverlegung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Leerrohrtrassen

Eine Leerrohrtrasse (ohne Glasfasereinsatz) ist

- eine Leerrohrverbindung des Maßes drei- oder mehrfach D-50
- **bis zum Kabelverzweiger**
- zugunsten von 25 Privathaushalten oder mind. 3, im räumlichen Zusammenhang liegenden Gewerbebetriebe,
- die eine fehlende Grundversorgung von 1 Mbit/s beim Herunterladen geltend machen.

Siehe auch **Leitfaden 3**



Förderung bei Leerrohrtrassen ohne Glasfasereinzug

Leerrohre ohne Glasfasereinzug werden gefördert mit
Festbeträgen von

- 25 €/lfm bei versiegelter Fläche
- 15 €/lfm bei nicht versiegelter Fläche
- ggf. 5 €/lfm Zuschlag für schwierige Geologie

oder

- 10 €/lfm bei Mitverlegung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zuwendungen an Netzbetreiber

Die Zuwendung an einen Netzbetreiber ist

- die Förderung des Ausbaus einer Versorgungsstruktur, die im Eigentum eines Netzbetreibers steht,
- durch Schließung der von ihm dargestellten Wirtschaftlichkeitslücke zwischen Investitionskosten und potentielltem Endkundenertrag.

Die maximale Zuwendung je Einzelvorhaben beträgt 75.000 € netto.

Förderung

Förderung als Zuschuss in Höhe von 40 % (d.h. max. 30.000 €) pro Einzelvorhaben.

Siehe auch **Leitfaden 4**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verweise

Die Regelungen und ergänzenden Informationen werden mit Inkrafttreten im Internet

<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de>

unter dem Stichwort „Breitbandinitiative ELR“ verfügbar gemacht.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Vielen Dank für Ihr Interesse!

